

## Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Ausgabe und die Nutzung von RYDES Cards

### 1. Hintergrund und Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Ausgabe und die Nutzung von RYDES Cards (die „**AGB**“) ergänzen die zwischen der Solarisbank AG („**Solarisbank**“) und einem Kunden im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich der konkreten Produktdetails über die Ausgabe und Nutzung von virtuellen Prepaid-Zahlungskarten, deren Einsatzmöglichkeiten auf den Erwerb eines sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums beschränkt sind (die „**RYDES Card**“). („**Prepaidkarten-Ausgabevertrag**“).

1.2. Die Solarisbank ist ein in Deutschland zugelassenes CRR-Kreditinstitut im Sinne von § 1 Abs. 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) und ein E-Geld-Emittent im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) mit Sitz in der Cuvrystraße 53, 10997 Berlin. Die Tätigkeit der Solarisbank sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen werden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) überwacht. Weitergehende Informationen zur Solarisbank sind unter <http://www.solarisbank.de> abrufbar.

1.3. Bei dem Kunden (der „**Kunde**“) handelt es sich um ein Unternehmen im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Der Kunde ist zudem bereits Vertragspartner der RYDES GmbH, Kastanienallee 75, 10435 Berlin („**RYDES**“), mit der der Kunde einen Vertrag über die Nutzung eines durch RYDES eingerichteten Portals (das „**RYDES Portal**“) sowie

über die Anbindung des Kunden an das RYDES Card-System geschlossen hat („**RYDES Card Portal AGB**“).

1.4. Bei den RYDES Cards handelt es sich um virtuelle Prepaidkarten auf Basis eines Zahlungsnetzwerkes (VISA), mittels derer nur im Rahmen eines jeweiligen Guthabens verfügt werden kann, das bei der Solarisbank erworben und das den einzelnen RYDES Cards zugewiesen wurde (das „**Guthaben**“). Bei dem jeweiligen Guthaben handelt es sich um elektronisches Geld im Sinne des ZAG (das „**E-Geld**“), das von der Solarisbank als E-Geld-Emittentin ausgegeben wurde. Die Guthaben werden in Euro geführt.

1.5. Die RYDES Cards sollen für den Erwerb eines sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums eingesetzt werden können. Es gibt zwei Arten von RYDES Cards, die (i) RYDES Mobility Card, zum Einsatz im Rahmen der Bezahlung von öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln und anderen Transportangeboten (alles, was den Menschen bewegt) und – sobald verfügbar – die (ii) RYDES Fuel & Charge Card, zum Einsatz im Rahmen des Erwerbs von Kraftstoff oder Aufladungen von Elektroautos (alles, was das Auto bewegt).

### 2. Vertragsschluss

2.1. Der Abschluss des Prepaidkarten-Ausgabevertrags erfolgt über das RYDES Portal. Einzelheiten zum Vertragsschluss ergeben sich aus der Darstellung des parallel geschlossenen Vertrages mit RYDES.

2.2. Die Solarisbank ist nur zu einer Vertragsdurchführung im Rahmen des von dem Kunden separat mit RYDES in den RYDES Card Portal AGB vereinbarten Umfangs verpflichtet; der

Kunde verpflichtet sich, die Leistungen nur in dem mit RYDES vereinbarten Umfang abzurufen. Eine Prüfung der Einhaltung der Vorgaben aus den RYDES Card Portal AGB obliegt der Solarisbank aber nicht.

2.3. Der Vertragstext wird nach dem Vertragsschluss von der Solarisbank gespeichert und ist dem Kunden über <https://www.rydes.com> zugänglich.

2.4. Für den Vertragsschluss steht nur die deutsche Sprache zur Verfügung.

### **3. Einrichten von Karteninhabern und Bestellung von RYDES Cards**

3.1. Sowohl im Rahmen des Vertragsschlusses als auch nachträglich besteht für den Kunden die Möglichkeit, ausgewählten natürlichen Personen als Karteninhabern die Nutzung der RYDES Cards im Rahmen des jeweils ausgewählten Prepaid-Kartenprogramms in Stellvertretung für den Kunden zu ermöglichen.

3.2. Hierzu hat der Kunde die Möglichkeit, über das RYDES Portal natürliche Personen als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB in Form eines Stellvertreters des Kunden als Karteninhaber einzurichten (die „**Karteninhaber**“).

Im Rahmen der Einrichtung versichert der Kunde, dass die als Karteninhaber einzurichtenden Personen

3.2.1. nicht auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, des HM Treasury (UK) und/oder des OFAC/SDN (USA) stehen,

3.2.2. nicht offensichtlich in politischen oder religiösen Extremismus verwickelt sind,

3.2.3. nicht offensichtlich oder nachweislich mit verfassungsfeindlichen Organisationen in Verbindung gebracht werden,

3.2.4. keinen Wohnsitz haben im Iran, Nordkorea, Syrien und/oder Südsudan und

3.2.5. nicht involviert sind in die Produktion bzw. den Handel mit Waffen, Atomenergie, Jagdwilderei bzw. die illegale Tötung streng geschützter Tierarten, die Produktion bzw. den Handel von oder andere Dienstleistungsangebote einschließlich des Angebots von Konsumgütern im Zusammenhang mit Marihuana/Cannabis (ins. THC), Sicherheits- und Verteidigungsaktivitäten und -dienstleistungen (einschl. Dienstleistungen des Vermögensschutzes, Schutz von Veranstaltungen und Personenschutz), der Produktion bzw. dem Handel mit nicht-medizinischen Drogen und illegalen Substanzen, (Online-) Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung und Partnervermittlung sowie Online-Dating, nicht lizenzierte oder nicht autorisierte Finanz- und Investitionsdienstleistungen, einschließlich des Angebots von virtuellen Währungsplattformen und Wallet-Angeboten ohne Lizenz und/oder nicht lizenzierte Zahlungsdienste über Dritte.

Im Rahmen des Einrichtungsprozesses der Karteninhaber kann die Solarisbank noch weitere Kriterien ausdrücklich aufstellen bzw. Ausnahmen zulassen.

3.3. Der Kunde kann für die Karteninhaber über das RYDES Portal auf die Karteninhaber ausgestellte RYDES Cards bestellen. Die Bestellung von RYDES Cards kann nur für natürliche Personen, die gemäß Ziff. 3.2 als Karteninhaber eingerichtet wurden, erfolgen.

3.4. Die RYDES Cards werden als virtuelle Karten ausgegeben und den Karteninhabern ausschließlich virtuell auf einem mobilen Endgerät zur Nutzung über eine mobile Applikation („**RYDES App**“) zur Verfügung gestellt. Zur Nutzung von Google Pay, Apple Pay oder vergleichbaren Angeboten gelten zusätzlich gesonderte Nutzungsbedingungen, die unter <https://www.solarisbank.com/de/kundeninformation> eingesehen werden können.

3.5. Die Einrichtung von Karteninhabern ebenso wie die Bestellung RYDES Cards begründet keine Vertragsbeziehung zwischen der Solarisbank und den Karteninhabern. Den Karteninhabern erwachsen aus den ihnen durch den Kunden eingeräumten Nutzungsrechten keine eigenständigen vertraglichen Ansprüche und Rechte gegen die Solarisbank. Jegliche Verfügungsrechte der Karteninhaber über die RYDES Cards sowie über die Guthaben leiten sich von den ihnen durch den Kunden gegenüber der Solarisbank eingeräumten Nutzungs- und Verfügungsrechten ab.

3.6. Dem Kunden ist bekannt, dass ohne seine Weitergabe der von der Solarisbank angeforderten Daten über den Karteninhaber eine Einrichtung von Karteninhabern sowie in der Folge eine Ausgabe und eine Nutzung der RYDES Cards nicht möglich sein kann. Der Kunde haftet für falsche Angaben und für die unrechtmäßige Überlassung von personenbezogenen Daten.

3.7. Auf die Datenschutzhinweise von RYDES und von der Solarisbank wird hingewiesen.

3.8. Für die Solarisbank besteht die Möglichkeit, einzelne oder sämtliche Personen als Karteninhaber sowohl im Rahmen des

Einrichtungsprozesses als auch im Nachhinein abzulehnen.

#### **4. Kartennutzung**

4.1. Die Kartennutzung ist nur im Rahmen der diesen AGB anhängenden Nutzungsbedingungen (die „**Nutzungsbedingungen**“) gestattet.

4.2. Der Kunde ist berechtigt, den Karteninhabern den Einsatz der RYDES Cards nach Maßgabe dieser Ziff. 4 zu gestatten, sofern der Kunde den jeweiligen Karteninhaber

4.2.1.gemäß Ziff. 3 als seinen Stellvertreter angezeigt hat und der Karteninhaber nicht durch die Solarisbank abgelehnt wurde und

4.2.2.zur Einhaltung der Nutzungsbedingungen verpflichtet hat.

4.3. Die Berechtigung des Kunden zur Einrichtung und Gestattung der Nutzung der RYDES Cards für die Karteninhaber bezieht sich ausschließlich auf die Möglichkeit von bargeldlosen Zahlungen im Rahmen der dem Kunden selbst eingeräumten Möglichkeiten.

4.4. Der Kunde ist für jegliche Vertragsverstöße durch die Karteninhaber gegenüber der Solarisbank wie für eigenes Verschulden verantwortlich.

4.5. Die RYDES Cards können an verschiedenen VISA-Akzeptanzstellen (Online und, sofern Google Pay, Apple Pay bzw. vergleichbare Angebote verfügbar gemacht sind, auch stationäre Verkaufsstellen) zum Erwerb eines sehr begrenzten Waren- und Dienstleistungsspektrums nach näherer Maßgabe der Nutzungsbedingungen sowie weiterer von RYDES den Kunden zur Verfügung gestellter Informationen

eingesetzt werden. Die Nutzung zum Zwecke von Bargeldabhebungen ist nicht möglich. Eine Liste von ausgeschlossenen Anbietern ist den Nutzungsbedingungen zu entnehmen.

4.6. Die Nutzung der RYDES Cards sowie des jeweiligen Guthabens setzt ferner voraus, dass der jeweilige Karteninhaber

4.6.1. über eine gültige, ihm zugewiesene virtuelle RYDES Card verfügt,

4.6.2. sich in der RYDES App registriert und ein Benutzerprofil angelegt hat; sowie

4.6.3. die Nutzungsbedingungen einhält.

4.7. Informationen bezüglich Umsätze und Guthaben der jeweiligen RYDES Card werden dem jeweiligen Karteninhaber nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen in der RYDES App, zu der die Karteninhaber nach Maßgabe der RYDES Card Portal AGB zwischen dem Kunden und RYDES jeweils vom Kunden gesonderte Zugänge erhalten, angezeigt. Der Kunde selbst erhält nur eingeschränkte Informationen über die mit den RYDES Cards getätigten Umsätze.

4.8. Weitere Informationen sowie die Bedingungen für die Nutzung der RYDES Cards ergeben sich aus den Nutzungsbedingungen.

## 5. Nutzungsrechte der RYDES Cards

5.1. Der Kunde und auf Veranlassung des Kunden der Karteninhaber sind ausschließlich berechtigt, die RYDES Cards einschließlich der zugeordneten Guthaben zu besitzen und diese nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen.

5.2. Weder der Kunde noch die Karteninhaber erhalten das Recht, gewerbliche Schutzrechte der Solarisbank zu nutzen.

## 6. (Wieder-)Aufladen der RYDES Cards

6.1. Um mit den RYDES Cards Zahlungen auslösen zu können, muss Guthaben erworben werden und auf dem der jeweiligen RYDES Cards zugeordneten Verrechnungskonto verbucht sein („**Aufladung**“). Die Aufladung der RYDES Cards kann ausschließlich durch den Kunden angestoßen werden.

6.2. Die Aufladung erfolgt durch SEPA-Überweisung eines Betrags in Euro von einem Konto des Kunden auf ein von der Solarisbank zu diesem Zweck geführtes Konto und anschließender buchhalterischer Umbuchung auf das der jeweiligen RYDES Card zugeordnete Verrechnungskonto. Bei diesen Konten handelt es sich um Konten der Solarisbank; der Kunde hat keine Verfügungsbefugnis über diese Konten. Überwiesene Beträge werden nicht verzinst.

6.3. Über eine entsprechende Funktionalität im Kundenbereich des RYDES Portals hat der Kunde die Möglichkeit Aufträge zur Aufladung von Teilbeträgen auf einzelne RYDES Cards zu erteilen (die „**Aufladeaufträge**“). Nach der Einzahlung des aufzuladenden Betrags durch den Kunden und mit Ausführung der Aufladeaufträge durch die Solarisbank werden die jeweils gewünschten Teilbeträge auf die den ausgewählten RYDES Cards zugeordneten Verrechnungskonten buchhalterisch umgebucht und damit zur Zahlung mittels der jeweiligen RYDES Card verfügbar gemacht. Der Kunde ist nach der Aufladung Inhaber des Guthabens.

6.4. Eine Beschränkung des pro Kalendermonat bzw. -jahr einmalig bzw. mehrfach maximal aufladbaren Betrages pro RYDES Card besteht grundsätzlich nicht. Die Solarisbank ist jedoch zu einer Aufladung nur in dem zwischen dem Kunden und RYDES in den RYDES Card Portal AGB vereinbarten Umfang verpflichtet. Die Solarisbank ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Vereinbarungen zwischen dem Kunden und RYDES zu überprüfen. Soweit sich aus den RYDES Card Portal AGB zwischen dem Kunden und RYDES Beschränkungen ergeben, sichert der Kunde mit jeder Erteilung eines Auftrags zu, die zwischen ihm und RYDES gesondert getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

6.5. Der Kunde kann entsprechend der von ihm gewählten Prepaid-Kartenprogrammen Aufladeaufträge als Einzelaufträge oder auch als Daueraufträge einrichten.

6.6. Der Kunde erhält über das RYDES Portal oder über das RYDES Customer Relations Team (Kontakt: [contact@rydes.com](mailto:contact@rydes.com); das „**RYDES Customer Relations Team**“) Informationen über die aktuellen Guthabenstände.

6.7. Es besteht keine Pflicht des Kunden, die RYDES Cards aufzuladen bzw. einmal aufgeladene RYDES Cards erneut aufzuladen.

6.8. Die Umbuchung und Bereitstellung von Guthaben in Form von E-Geld für die RYDES Cards begründet weder hinsichtlich der RYDES Cards noch der Verrechnungskonten, auf denen die entsprechenden Guthaben verbucht sind, eine Girokontofunktion. Das der jeweiligen RYDES Card zugeordnete Guthaben dient ausschließlich der Abwicklung von Bezahlvorgängen und wird nicht verzinst.

## 7. Zahlungen mit der RYDES Card

7.1. Mit dem Guthaben kann der Karteninhaber während der Laufzeit zulasten des auf dem der jeweiligen RYDES Card zugeordneten internen Verrechnungskonto gebuchten Saldos Produkte und Dienstleistungen bei den angeschlossenen Akzeptanzstellen nach näherer Maßgabe der Ziff. 4 erwerben.

7.2. Mit der RYDES Card ausgelöste Zahlungsaufträge werden mit etwaigem Guthaben auf dem jeweiligen Verrechnungskonto verrechnet. Das Verrechnungskonto dient ausschließlich bankinternen Verrechnungszwecken und ist kein Zahlungskonto.

7.3. Mit dem Einsatz der RYDES Card und Einsatz der vereinbarten Authentifizierungselemente entsprechend der Nutzungsbedingungen erteilt der Karteninhaber als vom Kunden hierzu bevollmächtigte, verfügungsberechtigte Person die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung.

7.4. Einzelheiten zur Art und Weise der Autorisierung der Zahlungen mit den RYDES Cards ergeben sich aus den Nutzungsbedingungen.

7.5. Die Solarisbank und der Kunde vereinbaren, dass eine laufende Abrechnung über die mit den RYDES Cards erfolgten Zahlungen durch die Bank gegenüber den Karteninhabern erfolgt.

## 8. Laufzeit, Rücktausch und Verjährung der aufgeladenen Guthaben

8.1. Die aufgeladenen Guthaben können ab dem Datum ihrer Aufladung innerhalb einer Dauer von 24 Monaten zur Abwicklung von Bezahlvorgängen eingesetzt werden („**Guthaben-**

**Laufzeit“**). Beim Einsatz der aufgeladenen Guthaben zur Abwicklung von Bezahlvorgängen werden die zuerst aufgeladenen Guthaben auch zuerst eingesetzt und verrechnet (First-In, First-Out).

8.2. Nicht genutzte Guthaben können durch den Kunden (nicht durch den Karteninhaber) entsprechend der gesetzlichen Vorschriften über das RYDES Customer Relations Team rückgefordert werden. Guthaben werden ausschließlich an den Kunden ausgezahlt. Eine Erstattung erfolgt ausschließlich durch Guthabschrift auf ein Konto des Kunden bei einem CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 3d des Kreditwesengesetzes (KWG); ein Rücktausch mittels Zahlung auf ein Konto, auf dem elektronisches Geld verwaltet wird, ist ausgeschlossen. Ggf. fallen für den Rücktausch Gebühren entsprechend der jeweiligen Vereinbarung hinsichtlich des ausgewählten Prepaid-Kartenprogramms an.

8.3. Die Rückzahlungsansprüche des Kunden bleiben von der Guthaben-Laufzeit unberührt. Nach dem Ende der Guthaben-Laufzeit verjähren die Rückzahlungsansprüche hinsichtlich der aufgeladenen und ungenutzten Guthaben im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

## **9. Kartengültigkeit; Nachfolgekarte**

9.1. Die ausgegebenen RYDES Cards haben jeweils eine Gültigkeitsdauer von maximal fünf (5) Jahren.

9.2. Die Solarisbank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer RYDES Card diese gegen eine neue auszutauschen. Kosten entstehen dem Kunden dadurch nicht.

9.3. Mit Ausstellen einer neuen RYDES Card wird die Solarisbank die zahlungsrelevanten Daten (Name des Karteninhabers, Ablaufdatum und Kartenummer) durch VISA bei Händlern – soweit diese ebenfalls an dem Service teilnehmen – automatisch aktualisieren. Der Kunde und der Karteninhaber können einer automatischen Übermittlung der Kartendaten mittels einer E-Mail an support@solarisbank.de widersprechen.

9.4. Das der jeweiligen RYDES Card zugeordnete Guthaben wird durch die Solarisbank automatisch auf die Nachfolge-RYDES Card übertragen. Dies gilt bei weiteren Nachfolge-RYDES Cards fortlaufend entsprechend.

9.5. Die Solarisbank behält sich das Recht vor, bei Vorliegen wichtiger Gründe keine Nachfolge-RYDES Card auszustellen, insbesondere, wenn der Kunde mitgeteilt hat, dass der Karteninhaber nicht mehr zum Besitz einer RYDES Card berechtigt sein soll.

9.6. Die Möglichkeit zur Rückforderung nicht genutzter Guthaben gemäß Ziff. 8 bleibt unberührt.

## **10. Sperrung der RYDES Card ohne Mitwirkung des Karteninhabers**

10.1. Die Solarisbank ist berechtigt, die Nutzung der RYDES Card mit sofortiger Wirkung zu sperren, wenn

10.1.1. sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der RYDES Card bestehen und/oder

10.1.2. der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Guthabens besteht.

10.2. Eine Sperrung kann sowohl hinsichtlich einzelner RYDES Cards als auch hinsichtlich sämtlicher RYDES Cards erfolgen.

10.3. Die Sperrung kann abhängig von dem Grund der Sperrung dauerhaft oder auf einen angemessenen Zeitraum beschränkt erfolgen. Solange und soweit eine RYDES Card gesperrt ist, besteht keine Nutzungsmöglichkeit der RYDES Card.

10.4. Soweit gesetzlich zulässig wird der Kunde unter Angabe der Gründe über eine Sperrung und das Ende bzw. die Unterbrechung der Nutzungsmöglichkeiten vorab, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung unterrichten.

10.5. Im Fall einer nur vorübergehenden Sperrung der RYDES Card wird die Solarisbank die Sperre wieder aufheben oder eine Nachfolge-RYDES Card ausstellen, wenn die Gründe für die Sperrung nicht mehr gegeben sind.

10.6. Die Möglichkeit zur Rückforderung nicht genutzter Guthaben durch den Kunden gemäß Ziff. 8 bleibt von einer Sperrung einer RYDES Card unberührt.

## **11. Ende der Nutzungsmöglichkeit der RYDES Cards und Pflicht zur Herausgabe**

11.1. Die Möglichkeit zur Nutzung sämtlicher RYDES Cards endet, wenn der RYDES Card Vertrag mit dem Kunden endet.

11.2. Nach dem Ende der Nutzungsmöglichkeit der RYDES Cards hat der Kunde sicherzustellen, dass alle im Umlauf befindlichen RYDES Cards nicht mehr von den Karteninhabern eingesetzt werden.

11.3. Die Möglichkeit zur Rückforderung nicht genutzter Guthaben gemäß Ziff. 8 bleibt unberührt.

## **12. Gebühren**

Die Bank erbringt ihre Dienstleistungen für den Kunden kostenlos und ohne dem Kunden Gebühren in Rechnung zu stellen, sofern dies nicht in dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Solarisbank ausdrücklich vereinbart ist. Bitte beachten Sie, dass für genannte Dienste teilweise ein Entgelt von RYDES erhoben werden kann.

## **13. Beschränkte Haftung**

13.1. Für Schäden, die dem Kunden und/oder den Karteninhabern durch die Solarisbank, einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshelfen der Solarisbank entstehen, haftet die Solarisbank nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ausgenommen von dieser Haftungsbeschränkung sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Verletzung von Kardinalpflichten. Zu den Kardinalpflichten zählen solche Pflichten, deren Verletzung den jeweiligen Vertragszweck gefährden würde und auf deren Erfüllung der Kunde bzw. die Karteninhaber daher berechtigterweise vertrauen dürfen.

13.2. Die sich aus Ziff. 13.1 ergebende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Solarisbank einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 14. Dauer und Beendigung

14.1. Der E-Geld-Ausgabevertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. § 675h BGB wird abbedungen.

14.2. Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

14.3. Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei (2) Monaten kündigen.

14.4. Die Solarisbank ist berechtigt, den Prepaidkarten-Ausgabevertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu dem Zeitpunkt zu kündigen, zu dem die RYDES Card Portal AGB des Kunden mit RYDES enden.

14.5. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.

## 15. Geldwäscherechtliche Anforderungen

Die Solarisbank ist Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG) und als solche insbesondere verpflichtet, die Sorgfaltspflichten nach dem GwG im Hinblick auf die Begründung und Unterhaltung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zu erfüllen. Der Kunde verpflichtet sich, die von der Solarisbank zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Sorgfaltspflichten angeforderten Informationen und Unterlagen vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben bzw. zur Verfügung zu stellen und die Solarisbank bei im Laufe der Geschäftsbeziehung eintretenden Änderungen der gemachten Angaben unverzüglich zu unterrichten.

## 16. Schlussbestimmungen

16.1. Die §§ 675d Abs. 1 bis 5, § 675f Abs. 5 Satz 2, die §§ 675g, 675h, 675j Abs. 2, die §§ 675p sowie 675v bis 676 BGB finden gegenüber den Kunden keine Anwendung und werden gegenüber den Kunden durch die Regelungen dieser AGB ersetzt.

16.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB und den E-Geld-Ausgabevertrag an sich. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die der ursprünglichen Bestimmung sinngemäß entspricht. Dies gilt entsprechend für Regelungslücken.

16.3. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen, Lieferbedingungen, Nutzungsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung; dies gilt auch dann, wenn die Solarisbank der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat, es sei denn, eine von der Solarisbank mit der erforderlichen Vertretungsmacht ausgestattete Person hat die Geltung dieser Bedingungen des Kunden ausdrücklich schriftlich akzeptiert.

16.4. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Textformerfordernisses selbst.

16.5. Die Solarisbank ist berechtigt, diese AGB zu ändern, wenn berechnete Interessen der Solarisbank insbesondere auf Grund aufsichtsrechtlicher Anforderungen dies rechtfertigen und soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Etwaige geänderte AGB werden dem Kunden in geeigneter Form spätestens zwei (2)

Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung übersandt; widerspricht der Kunde nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung, gelten die Änderungen als genehmigt. Die Solarisbank wird den Kunden auf diese Genehmigungswirkung in ihrer Mitteilung besonders hinweisen. Ist der Kunde mit den geänderten AGB nicht einverstanden, ist er berechtigt, den E-Geld-Ausgabevertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geänderten AGB kostenfrei fristlos zu kündigen. Die Solarisbank wird den Kunden bei Übersendung der geänderten AGB ausdrücklich auf dieses Recht hinweisen.

16.6. Die Kommunikation zwischen dem Kunden und der Solarisbank hat auf Deutsch zu erfolgen.

16.7. Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand ist soweit gesetzlich zulässig Berlin.

16.8. Soweit gesetzlich zulässig ist gegenüber dem Kunden Erfüllungsort für die Verpflichtungen der Solarisbank – ggf. für die Solarisbank erbracht durch RYDES – und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder aufgrund des E-Geld-Ausgabevertrags Berlin. Die Solarisbank ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlich eröffneten Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

## 17. Außergerichtliche Streitbeilegung

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträge erfolgt dies in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Es besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden. Die Bank nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Stand: März 2022

### **Solarisbank AG**

Cuvrystraße 53, 10997 Berlin

Tel: +49 (0)30 232 5678 599

Email: [support@solarisbank.de](mailto:support@solarisbank.de)

Vorstand: Dr. Roland Folz (Vorsitzender), Jörg  
Diewald, Dr. Jörg Howein, Thomas Rasser  
Aufsichtsratsvorsitzender: Ramin Niroumand

Zuständige Aufsichtsbehörden:  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsauf-  
sicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn, Germany  
und  
Marie-Curie-Str. 24-28  
60439 Frankfurt am Main, Germany  
Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

Europäische Zentralbank  
Sonnemannstraße 20  
60314 Frankfurt am Main, Germany

Registereintragung:  
Amtsgericht Berlin Charlottenburg  
HRB 168180 B

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:  
DE301501229